Art. 11 Öffentlichkeit der Abstimmung

[1]Die Durchführung der Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. [2]Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. [3]Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.